

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten
Pflanzenschutzdienst (Sachbereich 62.3)
Gartenstraße 11, 50765 Köln



Anzeige nach § 24 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

über den **Handel** mit Pflanzenschutzmitteln (Inverkehrbringen oder Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln)
in Nordrhein-Westfalen nach § 24 des Pflanzenschutzgesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S Nr. 7. 148) in der derzeit
gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
vom 4. Oktober 1988 (GVBl. NW S. 420) in der derzeit gültigen Fassung.

Erläuterung: Nach § 24 Abs. 1 PflSchG hat jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.¹⁾

Dieser Vordruck ist sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/Filiale, die in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, getrennt auszufüllen.

Erstanzeige **Änderungs-/Aktualisierungsanzeige** **Abmeldung**

I. Angaben zum Unternehmen

1.1 Betrieb / Unternehmen / Anschrift der Zentrale

Name/Bezeichnung: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Kreis: _____

Geschäftsführer/Betriebsinhaber ²⁾

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

1.2 Anschrift der Niederlassung / Filiale (bei Unternehmen mit Niederlassungen/Filialen in Nordrhein-Westfalen für jede Verkaufsstelle ein Anzeigeformular ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen.)

Name/Bezeichnung: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Kreis: _____

Filialleiter/Marktleiter ²⁾

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

¹⁾ **Hinweis:** Vermittler der oben genannten Tätigkeiten haben dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 24 Abs. 2 PflSchG).

²⁾ Veränderungen des Personenkreises (siehe I 1.1, 1.2 und II) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe I 1.1 und I 1.2) sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

2. **Eintragung im Handelsregister:** als natürliche Person
 als juristische Person oder Personenvereinigung

3. **Art der Tätigkeit** (mehrere Arten sind möglich):

- a) Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln oder/und
- b) Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als: Hersteller Vertriebsunternehmer
 Großhändler Versandhändler
 Einzelhändler Internethändler
- c) Das Unternehmen verkauft an: private Anwender berufliche Anwender Händler

II. Angaben zu den Personen des Betriebes mit der für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Sachkunde sind in die Tabelle auf der folgenden Seite einzutragen (§§ 9, 23 PflSchG).¹⁾

Diejenigen Personen, die zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden von der Unternehmens- bzw. Betriebsleitung über die in diesem Fragebogen enthaltenen und an die Verwaltungsbehörde weitergegebenen Angaben zur Person unterrichtet.
 Die erhobenen Daten werden von der Verwaltungsbehörde ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

III. Kenntnisnahme zum Sachkundenachweis und zum Selbstbedienungsverbot

1. Das Anbieten und Abgeben von Pflanzenschutzmitteln im Handel (inkl. Internet- und Versandhandel) darf nur durch Personen erfolgen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen (§§ 9, 23 PflSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung).

1.1 Als Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten seit dem 26.11.2015 nur die neuen Nachweise im Scheckkartenformat. Sachkundige Personen sind nach § 9 Abs. 4 des PflSchG verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen.

Den Beginn des 3-Jahres-Fortbildungszeitraums entnehmen Sie bitte Ihrem Sachkundenachweis. Erfolgt keine Fort- oder Weiterbildung soll der Sachkundenachweis gemäß § 9 Abs. 4 PflSchG widerrufen werden.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder haben **Leitlinien** für die „Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender“ und die „Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel“ erarbeitet. Diese Leitlinien können unter folgendem Link auf der Homepage der Landwirtschaftskammer aufgerufen werden:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genuehmigungen>

2. Nach § 23 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht durch Automaten oder andere Formen der **Selbstbedienung** in den Verkehr gebracht werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift Betriebsinhaber(in)/Geschäftsführer(in)/Marktleiter(in)

¹⁾ Hinweis: Vermittler der oben genannten Tätigkeiten haben dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 24 Abs. 2 PflSchG).

²⁾ Veränderungen des Personenkreises (siehe I 1.1, 1.2 und II) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe I 1.1 und I 1.2) sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

